

JAHRESBERICHT

GESCHÄFTSJAHR 2018/19



Hilfe für den Nachbarn

Die Spendenaktion
der Stuttgarter Zeitung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Das Geschäftsjahr 2017/18	3
1.1. Finanzen	3
2. Die Spendenaktion	3
2.1. Arbeitsweise des Vereins	4
2.1.1. Spendenempfänger	4
2.1.2. Bewilligung von Spendengeldern	5
2.2. Spender	5
2.2.1. Die Spenden	5
2.3. Einwerben von Spenden	6
2.3.1. Großspenden und Privatinitiativen	6
2.4. Art der Hilfen	7
3. Die Bundespolitik und Spendenanträge	7
3.1. Flüchtlinge	7
3.2. Energiekosten	8
3.3. Alleinerziehende	8
3.4. Alte Menschen	8
3.5. Kinder und Jugendliche	8
4. Entwicklung der Spendenaktion	9
4.1. Einzelfallhilfen	9
4.2. Verwendung der Spenden	10
4.2.1. Statistik Vergaben	11
4.3. Soziale Projekte	12
4.3.1. Art der Projektförderung	12
5. Der Verein "Hilfe für den Nachbarn"	13
5.1. Die Struktur des Vereins	13
5.2. Der Vorstand	13
5.3. Mitglieder des Vereins	13
5.4. Der Beirat	13
5.5. Mitarbeiter	14
6. Kontrollen	14
6.1. Fallkontrollen	14
7. Spendenverwaltung	14
7.1. Spendenauszahlung	14
7.2. Spendenbescheinigungen	15
7.3. Onlinespenden- Portal	15
9. Profil des Vereins	16

Einleitung

Die große Spendenbereitschaft der Leser der Stuttgarter Zeitung hat der Benefizaktion „Hilfe für den Nachbarn“ e.V. erneut ein Rekordergebnis beschert. 1.750.372 Euro gingen auf dem Spendenkonto ein bis zum Ablauf des Geschäftsjahres am 30. September 2019 ein. Damit wurde der bisherige Spendenrekord des Vorjahres noch einmal um 117.218,33 Euro übertroffen. Die Mittel insgesamt 1630 Spendenanträge für Einzelpersonen, Familien sowie für soziale Projekte konnten so bewilligt werden. Somit kann der Verein auf ein sehr erfolgreiches und ruhiges Geschäftsjahr zurückblicken.

1. Geschäftsjahr 2018/19

Der Bericht gibt einen Rückblick auf die Schwerpunkte der Arbeit des Vereins im Geschäftsjahr 2018/2019 (1. Oktober 2018 bis 30. September 2019). Das Geschäftsjahr des Vereins weicht vom Kalenderjahr ab. Dies hängt mit der Tradition von „Hilfe für den Nachbarn“ e.V. zusammen, denn vor 49 Jahren startete der heutige gemeinnützige Verein als spontane Weihnachtsaktion von Redakteuren in der Lokalredaktion der StZ. Der Name „Weihnachtsaktion“ erinnert an diese Tradition. Aber längst ist der Verein das ganze Jahr über aktiv. Tatsächlich ist das Spendenaufkommen in der Adventszeit am höchsten, auch wegen der Veröffentlichung von Schicksalen täglich im Lokalteil der StZ und auf der Homepage von StZ und „Hilfe für den Nachbarn“. Der Verein leistet klassische Einzelfallhilfe und unterstützt alljährlich gegen Ende des Geschäftsjahres – sofern noch Spendengelder vorhanden sind – soziale Projekte im Verbreitungsgebiet der StZ.

1.1. Finanzen

Das Budget für die Verwaltungs- und Personalkosten des Vereins wird seit Mai 2015 vom Verlag der StZ zur Verfügung gestellt. Inbegriffen ist die Nutzung der technischen und räumlichen Infrastruktur im Pressehaus durch den Verein. Alle Verwaltungskosten für „Hilfe für den Nachbarn“ übernimmt somit die StZ. Deshalb kommt jeder gespendete Cent den Bedürftigen zu Gute.

Die professionelle Prüfung des Jahresabschlusses übernahmen wie in den Vorjahren die Wirtschaftsprüfer der Firma Deloitte.

2. Die Spendenaktion

Das ganze Jahr senden die rund 80 karitativen Partnerorganisationen von „Hilfe für den Nachbarn“ Spendenanträge für Bedürftige aus dem Verbreitungsgebiet der StZ an den Verein. Im zurückliegenden Geschäftsjahr wurden 1.639 Anträge bearbeitet. Davon waren 1.547 Einzelfallhilfen und Hilfen für Familien. Insgesamt gingen 92 Anträge für soziale Projekte ein. Insgesamt wurden 29 Anträge abgelehnt, weil sie nicht den Regeln der Spendenaktion entsprochen haben.

1.520.800,65 Euro wurden für die Einzelfallhilfen und die sozialen Projekte an die Partnerorganisationen zur Weiterleitung an die bedürftigen Menschen vergeben.

2.1. Die Arbeitsweise des Vereins

Der Verein erhält über seine über 80 karitativen Partnerorganisationen Anträge für bedürftige Menschen. Damit ist der Kreis der Organisationen geschlossen. Weitere Einrichtungen werden nur in begründeten Fällen noch aufgenommen.

Die Klienten können ausschließlich über die Partnerorganisationen und mit dem Antragsformular von „Hilfe für den Nachbarn“ eine Unterstützung beantragen, denn die zuständigen Sachbearbeiter in den Beratungsstellen der Partnerorganisationen prüfen die Bedürftigkeit des Klienten bevor sie einen Spendenantrag stellen. Meist sind ihnen die Klienten bekannt, weil sie bereits lange bei ihnen in der Beratung sind.

Der jeweilige Sachbearbeiter ist für die sachgebundene Verwendung der Spende verantwortlich. Die Partnerorganisationen kennen die Regelsätze, die der Verein für Mobiliar, Elektrogeräte, Kleidung etc. bezahlt. Danach richtet sich die Höhe der erbetenen Spendensumme. Wird eine Unterstützung z.B. für eine Zahnbehandlung oder die Nachzahlung beim Energieunternehmen beantragt, müssen die jeweiligen Kostenvorschläge bzw. die Kostenbelege beigelegt werden.

Wenn die Formalitäten erfüllt sind, kann der Antrag vom Verein bearbeitet werden. In besonders dringenden Fällen, wenn beispielsweise eine Stromsperre droht oder die Brille zerbrochen ist, macht der Verein vorab eine Zusage für die Spende und die Antrag stellende Organisation kann mit dem betreffenden Betrag in Vorleihen gehen, um unnötige Härten für den Klienten zu vermeiden.

Der Verein führt während des Geschäftsjahres stichprobenartig bei den Klienten Kontrollen durch. Vom jeweiligen Sachbearbeiter der Partnerorganisation werden dann die Kaufbelege für die im Antrag gewünschten Gegenstände zur Vorlage eingefordert, denn die Spenden werden ausschließlich zweckgebunden vergeben. Es wird penibel darauf geachtet, dass dies von den Klienten beherzigt wird.

2.1.1. Die Spendenempfänger

Erfasst werden die ganzjährig eingehenden Anträge vom Sekretariat. Dank der elektronischen Erfassung in einer zentralen Datei, werden etwaige Dubletten aufgefunden. Außerdem wird dokumentiert, ob der Klient in drei aufeinander folgenden Jahren Spenden von „Hilfe für den Nachbarn“ erhalten hat. Sollte dies der Fall sein, wird er als Spendenempfänger gesperrt.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Spendengelder möglichst breit gestreut werden. Die gewährten Gelder sollen nachhaltig eingesetzt werden und - wo immer möglich - mittelfristig zur Konsolidierung der Situation des Spendenempfängers beitragen bzw. über einen einmaligen finanziellen Engpass hinweghelfen.

Bearbeitet werden die Anträge von der Geschäftsführung, die sich bei Unklarheiten an den zuständigen Sachbearbeiter der Partnerorganisation wendet und die Höhe der Spende vorschlägt bzw. die Regelsätze für Gegenstände der Berechnung zugrunde legt. Das Procedere bei Entschuldungen weicht davon ab, denn die zuständigen Sachbearbeiter stellen in solchen Fällen in der Regel eine Voranfrage, ob ein Antrag Aussicht auf Ge-

nehmung hat, denn oft ist die Zusage einer Spende ausschlaggebend für eine außergerichtliche Einigung der Parteien. „Hilfe für den Nachbarn“ zahlt die Spende für eine Entschuldung jedoch erst nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen aus. Hier wie in allen anderen Fällen liegt die Höchstsumme bei 3.000 Euro.

Entspricht ein Antrag nicht den Richtlinien, ist der Sachverhalt nicht nachvollziehbar oder erscheint eine Unterstützung durch die Spendenaktion als nicht zielführend für wird er abgelehnt. Tatsächlich ist der Prozentsatz der abgelehnten Anträge sehr gering. Die gewünschte Spendensumme jedoch immer dann gekürzt, wenn dies angebracht erscheint.

2.1.2. Bewilligung von Spendenanträgen

Wenn alle Formalitäten geklärt sind und die Spendensumme von der Geschäftsleitung eingesetzt ist, muss ein Vorstandsmitglied den Antrag gegenzeichnen und eventuell neue Nachfragen beim Antragsteller vorbringen. Alle Spenden werden ausschließlich unter diesem Vier-Augen-Prinzip vergeben. Die Unterstützung von Projektanträgen mit höherer Antragssumme wird vom vierköpfigen Vorstand beschlossen.

Mit der Unterschrift des Vorstandsmitglieds geht der Einzelantrag zurück ins Sekretariat und die Spende wird an die Partnerorganisation ausbezahlt. Die Organisation erhält ein Anschreiben, auf dem die Empfänger und die jeweils bezuschussten Gegenstände aufgelistet sind. Auch dieses Schreiben ist von einem Vorstand unterschrieben.

Die Organisation leitet die Spende zweckgebunden an den Klienten weiter. Dies muss sukzessive geschehen, d.h. immer dann, wenn einer der benötigten Gegenstände gekauft werden soll, wird der dafür genehmigte Betrag ausbezahlt. Bei medizinischen Behandlungen wird ein Kostenvoranschlag schon beim Antrag verlangt.

Einige Sachbearbeiter gehen zusammen mit dem Klienten einkaufen oder bezahlen den Betrag erst aus, wenn der Kaufbeleg vorgelegt werden kann. In jedem Fall muss der Spendenempfänger mit einer Rechnung/Quittung beim Sachbearbeiter belegen, dass die Spende für den vorgesehenen Zweck eingesetzt wurde.

2.2. Die Spender

Die Leser der Stuttgarter Zeitung sowie Firmen und Privatinitiativen haben im zurückliegenden Geschäftsjahr 1.64 Millionen Euro gespendet. Das ist der bisherige Rekord in der Geschichte der Aktion.

Unter den Lesern und Leserinnen und Lesern der StZ sind viele Dauerspender, die der Weihnachtsaktion seit vielen Jahren treu sind. Alljährlich spenden auch Firmen, unter anderem die Mercedes-Niederlassung Stuttgart, die Breuninger-Gruppe, die Baufirma Züblin, der Energieversorger EnBW, der Thieme-Verlag, Toto-Lotto, der Klett-Verlag und die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH. Auch die BW-Bank zählt seit Jahrzehnten zu den Unterstützern. Mehrere private Weihnachtsaktionen, unter anderem von Vereinen oder Bürogemeinschaften, brachten größere Spendensummen. Das Adventskonzert der Schulen, das vom Ministerium für Kultus und Unterricht zu Gunsten von „Hilfe für den Nachbarn“ seit über 41 Jahren organisiert wird, ist fest mit der Tradition der

Weihnachtsaktion verbunden und stets ein glanzvoller Höhepunkt in der Vorweihnachtszeit. Weitere Firmen und Privatpersonen, die nicht genannt werden wollen, tragen mit großzügigen Geldspenden zum Gelingen der Weihnachtsaktion bei. In den Wochen nach Weihnachten veröffentlichen wir als kleines Dankeschön jeweils rund 10.000 Spendernamen –im Lokalteil der Stuttgarter Zeitung.

2.2.1. Die Spenden

Die Spendensumme ist seit der Spendensaison 2003/04 stetig gestiegen. 2009/10 wurden erstmals fast 1,4 Millionen Euro erreicht. In der Spendensaison 2013/14 lag die Spendensumme bei 1,3 Millionen Euro. In den 1990iger Jahren betrug sie jeweils knapp eine Million Euro jährlich. 1991/92 wurde ein leichter Einbruch auf 750 000 Euro registriert. Im Geschäftsjahr 2017/18 gab es mit 1,53 Millionen Euro schon einen Rekord. Der wurde 2018/19 mit einem Gesamtergebnis von 1.642.124 Euro noch übertroffen.

2.3. Einwerben von Spenden

In der Adventszeit erscheint täglich im Lokalteil StZ die Rubrik „Hilfe für den Nachbarn“. Hier werden Schicksale bedürftiger Antragsteller geschildert. In der zurückliegenden Kampagne wurden 44 Schicksale von Menschen vorgestellt, die eine Unterstützung benötigen hatten. Darunter waren zahlreiche Interviews mit den jeweiligen Klienten und Klientinnen sowie weitere Schilderungen auf der Grundlage der ausführlichen Fallbeschreibung, die jedem Spendenantrag beigelegt sein muss. Sie liefert dem Verein alle Informationen, die zur Entscheidung für oder gegen eine Spende sowie deren Höhe erforderlich sind.

Die vorgestellten Schicksale machen deutlich, wie durch Krankheit, Behinderung, wegen einer zu geringen Rente, durch den Verlust der Arbeit oder durch andere Schicksalsschläge Menschen in eine Notlage geraten können.

Zum Auftakt der Spendensaison stellt der Verein eine Personengruppe vor, die besonders unter einem Armutrisiko leidet oder mit dessen Folgen zu kämpfen hat. 2018 waren dies Menschen, deren Budget kaum für den Kauf von Lebensmitteln reicht.

2.3.1. Großspender und Privatinitiativen

Über Großspenden von Firmen sowie über Aktionen von Privatpersonen sowie über die Benefizkonzerte wird im Lokalteil der StZ berichtet. Erfreulicherweise treten die Firmen und die Initiatoren von privaten Aktionen selbst an den Verein heran.

Eine lange Tradition hat das vor 41 Jahren von der damaligen Kultusministerin Marianne Schultz-Hector gegründete Adventskonzert der Schulen, das 39 Jahre lang im Weißen Saal des Neuen Schlosses stattfand. Zum zweiten Mal gastierten die Schüler in der evangelischen Stadtkirche Bad Cannstatt, nachdem die Kosten für den Weißen Saal im Neuen Schloss so enorm gestiegen waren, dass ein neuer Aufführungsort seitens des Kultusministeriums gefunden werden musste.

2.4. Art der Hilfen

Was wird gefördert?

- Möbel, Elektrogeräte (nur Neuware)
- Kleidung
- Beihilfe bei Krankheit (z.B. Medikamente, Eigenanteil an Zahnbehandlung, Brille)
- Laptop, wenn dies zu Ausbildungszwecken benötigt wird
- Gesellschaftliche Teilhabe: z.B. Vereinsbeitrag für Kinder oder Freizeiten
- Fernsehgerät in begründeten Fällen
- Fortbildung / Arbeitsmaßnahmen, Sprachkursgebühren nach Prüfung des Einzelfalls
- Fahrräder für Kinder und Erwachsene
- Entschuldung nach bestimmten Kriterien
- Übernahme von Nachzahlungen bei Energiekosten.
- Handy- und Internetgebühren nur in begründeten Fällen

Was wird nicht gefördert?

- Gebühren und Kautionen, Geldstrafen, Anwaltskosten, Passgebühren, Maklergebühren und Mietkautionen
- Urlaub oder Reise ins Heimatland, Begleitfahrten zu Beerdigungen.
- Beerdigungskosten; Überführungen ins Ausland
- Autokosten, wie Reparaturen oder Versicherungen
- Monats- oder Jahrestickets für ÖPNV. Ausnahme: Fahrten zur Ausbildungsstätte.
- Kosten für die (Wieder-)Erlangung eines Führerscheins werden nur in Verbindung mit einem Ausbildungs-oder Arbeitsvertrag bezahlt.

Im Grundsatz gilt jedoch, dass jeder Einzelfall geprüft wird, auch wenn er formal von den Richtlinien abweicht. Da jeweils der individuelle Fall betrachtet und diskutiert wird, gibt es Ausnahmen, zum Beispiel wenn sich nach Rücksprache mit dem betreuenden Sozialpädagogen eine Spende als sinnvoll für die Lebensperspektive des Klienten erweist.

3. Bundespolitik und Spendenanträge

3.1. Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge, die eine eigene Wohnung bezogen haben, können einen Spendenantrag z.B. für Möbel stellen lassen. Dies hat sich im zurückliegenden Geschäftsjahr bemerkbar gemacht, denn der Zuschuss für die Gründung eines Hausstandes, der vom Jobcenter bezahlt wird, reicht selbst für gebrauchtes Mobiliar und Elektrogeräte nicht aus. Nach wie vor gehen auch Spendenanträge für Sprachkursen auf B- oder C-Niveau ein. Diese werden von der öffentlichen Hand nicht übernommen, deren erfolgreicher Abschluss ist aber notwendig, um in Deutschland eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen. Klienten, für die derartige Anträge gestellt werden, leben in der Regel mindestens zwei Jahre hier und bemühen sich um ihre Integration.

In der Statistik werden die Sprachkurse unter der Rubrik „Fortbildung und Arbeit“ geführt.

3.2. Energiekosten

Bei Energieschulden ist oft schnelles Handeln gefordert, um Kosten zu sparen – insbesondere, wenn eine Stromsperre angedroht ist. Wenn diese erfolgt ist, entstehen für deren Aufhebung Folgekosten, die oft höher sind als der ursprüngliche Schuldbetrag.

3.3. Alleinerziehende

Ein auffallend großer Anteil der Anträge wird für allein erziehende Frauen gestellt. Meist geht es in diesen Fällen um Elektrogeräte oder Wohnungseinrichtungsgegenstände. Viele Klientinnen müssen sich nach einer Trennung oder einem Aufenthalt im Frauenhaus einen Hausstand neu aufbauen. Die Pauschalen des Jobcenter reichen dafür nicht aus. Der klassische Fall für einen Spendenantrag bei „Hilfe für den Nachbarn“ ist die allein erziehende Mutter, die Arbeitslosengeld II (ALG II) bezieht oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht und aufstockende Leistungen erhält. Mit diesem Betrag kommen die Frauen knapp über die Runden. Für Sonderausgaben wie den Ersatz einer kaputten gegangenen Waschmaschine, für einen Schullandheimaufenthalt der Kinder, Therapiekosten für die Kinder - die wie so oft, die Krankenkasse nicht oder nicht ganz übernimmt, reicht das Budget nicht aus.

3.4. Alte Menschen

Altersarmut grassiert meist im Stillen. Viele Rentner wissen nicht, wie sie über die Runden kommen sollen. Wenn Arztkosten oder die Zuzahlung für Medikamente hinzukommen, wird die Lage fast aussichtslos. Meist ist auch die Hilfe innerhalb der Familie nicht möglich, weil viele der erwachsenen Kinder finanziell nicht helfen können. Dies versteht sich fast von selbst, denn nur dann wird ein Antrag bei der Spendenaktion gestellt, wenn die Verhältnisse insgesamt prekär sind.

Häufig kommt die karitative Organisation nur durch Zufall in Kontakt mit dem betagten Klienten. Alte Menschen beantragen aus Unwissenheit oder aus Scham keine Hilfen. Kommt es doch dazu, sind die Beträge, die bei „Hilfe für den Nachbarn“ beantragt werden, meist bescheiden, zum Beispiel für eine neue Matratze, für Kleidung oder für den Ersatz der kaputt gegangenen Brille wird Geld benötigt.

3.5. Kinder und Jugendliche

Kinder sind die Hauptleidtragenden, wenn eine Familie am Existenzminimum lebt. Sie dürfen keine Freunde einladen, weil die Wohnung zu ärmlich ist. In der Konsequenz dürfen sie auch selbst keine Freunde besuchen, damit kein Gegenbesuch verlangt wird. Dies führt zu sozialer Isolation. Kindern aus bedürftigen Familien ermöglicht „Hilfe für den Nachbarn“ aus Spendengeldern neben Kleidung, Betten oder einem eigenen Schreibtisch zum Hausaufgaben machen, auch die Teilhabe am Vereinsleben, das Erlernen eines Instruments durch einen Zuschuss für den Musikunterricht oder die Finanzierung einer Freizeit mit anderen Kindern.

Hin und wieder werden von den karitativen Organisationen Spenden für Jugendliche erbeten, die ganz auf sich alleine gestellt sind und eine Ausbildung machen. Sie kommen mit dem Schüler-Bafög oder der Berufsausbildungsbeihilfe bei sparsamem Lebensstil aus, aber Sonderausgaben wie Kleidung für die Schule bzw. die Lehrstelle, Schulmaterialien, ein für den Unterricht benötigter Laptop oder Einrichtungsgegenstände für die eigenen vier Wände sind nicht möglich. Fast alle jugendlichen Spendenempfänger sind von zuhause ausgezogen, weil sie dort ein ungünstiges Umfeld hatten.

4. Entwicklung der Spendenaktion

4.1. Einzelfallhilfen

„Hilfe für den Nachbarn“ ist längst eine Ganzjahresaktion. Die Mehrzahl der Anträge geht im Winterhalbjahr ein, aber auch in den Sommermonaten werden durchgehend Anträge für bedürftige Menschen gestellt. Insgesamt wurden bis zum 30. September 2019 exakt 1.547 Einzelfallanträge bearbeitet. Nur wenige davon werden abgelehnt, weil sie nicht den Richtlinien des Vereins entsprechen oder weil Leistungen beantragt werden, die nicht gefördert werden.

Im Grundsatz gilt stets, dass der individuelle Fall betrachtet werden muss. Mit den Sachbearbeitern der karitativen Partnerorganisationen steht „Hilfe für den Nachbarn“ in Kontakt. Häufig sind Rückfragen notwendig, sei es, weil Belege fehlen, sei es, weil die Schilderung auf dem Antragsformular nicht alle Fragen zu dem jeweiligen Fall beantwortet. Eine Kontaktaufnahme mit den Spendenempfängern findet nicht statt. Die Ausnahme sind die Interviews über Einzelschicksale, die in der Adventszeit im Lokalteil der StZ erscheinen. Dafür werden die betreuenden Sozialpädagogen um die Vermittlung der Kontakte gebeten.

Auf dem Antragsformular müssen die Klienten deshalb erklären, ob sie bereit sind, ein Interview für die StZ zu geben oder ob sie bereit sind, ihre Situation ohne Interview- nach Aktenlage veröffentlichen lassen wollen. Die Interviews werden entweder in der Beratungsstelle, beim Klienten oder in einem Cafe geführt.

Die Anonymität des Klienten wird garantiert. Namen, genaues Alter, Wohnort, Arbeitgeber und Herkunft werden grundsätzlich nicht genannt. Ebenso werden die Namen und das Geschlecht der Kinder verschwiegen, um die Personen zu schützen. Die Schilderungen der Lebensumstände der Spendenempfänger finden bei der Leserschaft der StZ sowohl im Print wie auch Online große Resonanz, was sich in der Spendenbereitschaft der Leser und zahlreichen anerkennenden Zuschriften widerspiegelt.

4.2. Verwendung von Spenden

Die Obergrenze für Einzelfallhilfen liegt bei 3000 Euro. Am häufigsten werden Möbel und Elektrogeräte (Waschmaschine, Herd, Kühlschrank) erbeten. An zweiter Stelle stehen traditionell die Spenden für Kleidung und Schuhe. Vorwiegend werden sie für Kinder oder Heranwachsende beantragt.

Die Sprachkurse für Zuwanderer und Flüchtlinge sind unter der Rubrik „Fortbildung und Arbeit“ aufgelistet. Unter der Kategorie „gesellschaftliche Teilhabe“ finden sich zum Beispiel Rundfunkgebühren oder TV-Geräte, die vor allem alten Menschen, Behinderten und Alleinerziehenden genehmigt werden. Unter dieser Rubrik finden sich auch Spenden, die z.B. für den Jahresbeitrag im Sportverein Kinder vergeben werden.

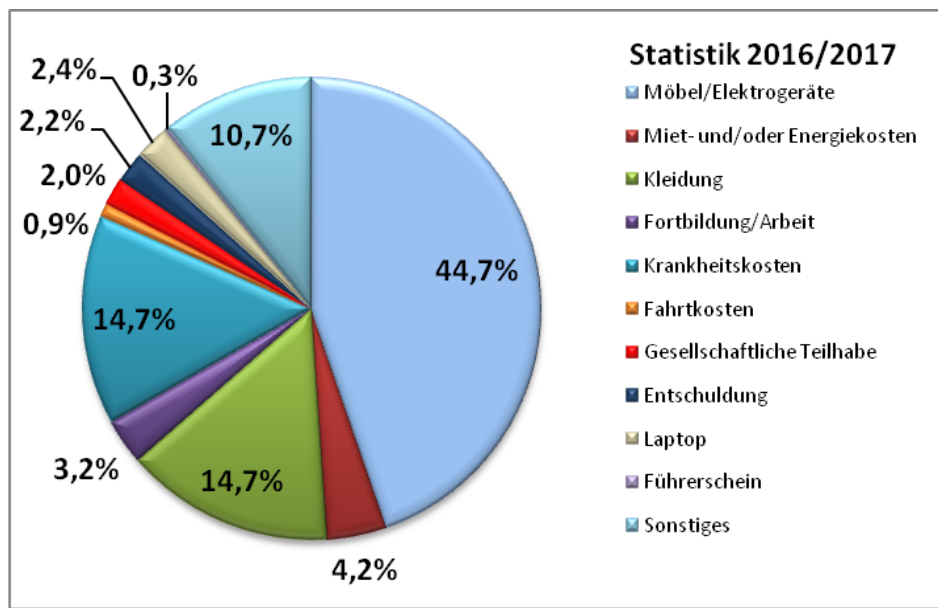
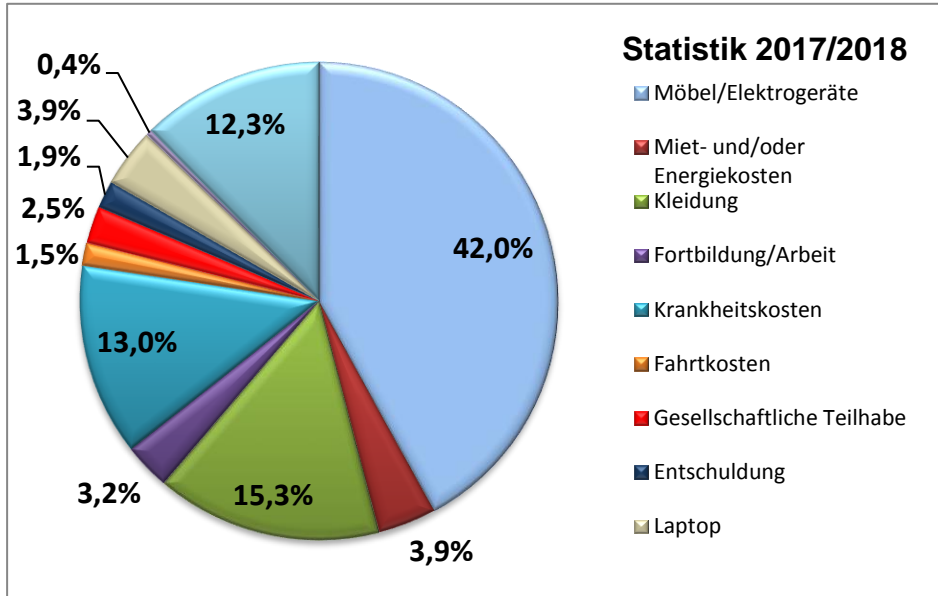
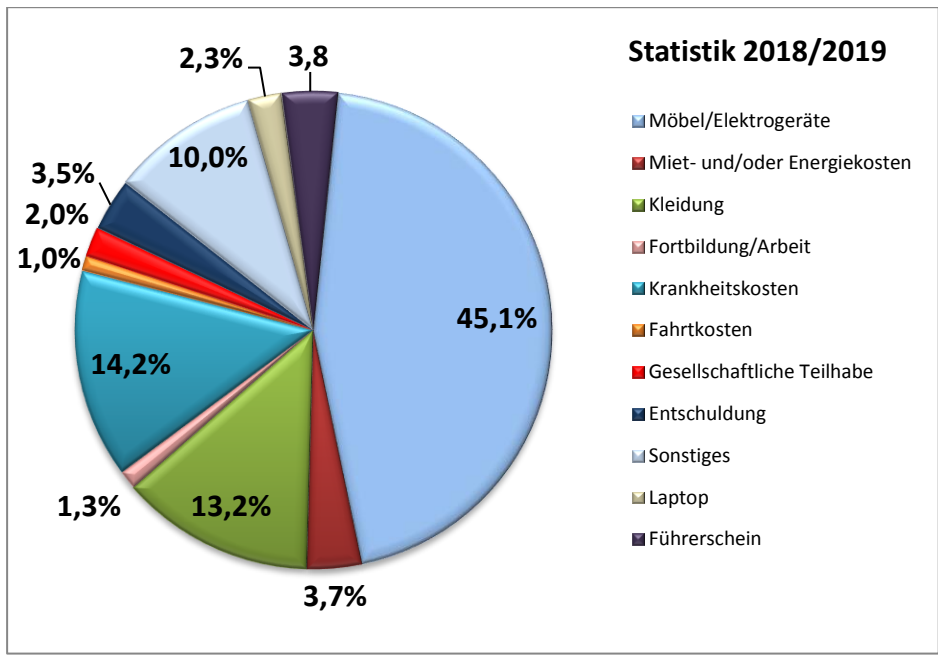
Die „Krankheitskosten“ beziehen sich fast ausschließlich auf die Zuzahlung bei Zahnbehandlungen und auf Brillen. Bei sehr teuren Zahnbehandlungen, die den Höchstsatz der Einzelfallhilfen übersteigen, wird ein Zuschuss bezahlt. Dessen Höhe wird mit dem jeweiligen Sachbearbeiter verhandelt. Die Kosten für eine Brillenfassung übernimmt „Hilfe für den Nachbarn“ nicht – es sei denn aus medizinischen Gründen ist eine besondere Art der Fassung angezeigt.

4.2.1. Statistik Vergaben

In der Statistik der Spendenzuweisungen gab es im Geschäftsjahr 2018/19 mehrere bemerkenswerte Veränderungen im Vergleich zu den eher gleichförmig verlaufenen Vorjahren.

1. Traditionell bezieht sich der größte Teil (45,1 Prozent) aller gestellten Spendenanträge auf Hilfen zur Anschaffung von **Möbeln und Elektrogeräten** (hellblau). Hier gab es einen Anstieg um drei Prozent. Ein Grund dafür ist die Tatsache, dass Wohnungen zunehmend ohne jegliche KÜcheneinrichtung vermietet werden und diese somit vom Mieter angeschafft werden muss.
2. Geringfügig gestiegen sind die **Krankheitskosten** (mittelblau), die nach den Möbeln (45,1 Prozent) der zweitgrößte Posten bei der Spendenvergabe sind. Hier schlagen vor allem die hohen Zuzahlungen bei Zahnbehandlungen zu Buche.
3. Auf Platz drei liegen Anträge für **Kleidung** (grün). Dieser Posten lag im Vorjahr noch auf Platz zwei.
4. Der Bereich **Sonstiges** – auf Platz vier – hat um 2,3 Prozent abgenommen. Hierzu zählen beispielsweise Kinderwagen, Fahrräder, Dokumentenbescheinigungen, Übersetzungskosten.
5. Gestiegen sind die Anträge auf **Entschuldung** (dunkelblau) von 1,9 auf 3,5 Prozent.
6. Knapp ein Prozent mehr Anträge für **Fortbildung und Arbeit** (rosa) haben uns erreicht: Darunter fallen beispielsweise Sprachkurse für ein höheres Niveau.

Die Bereiche Miet- und Energiekosten, Fahrtkosten, gesellschaftliche Teilhabe und Gebühren für einen Führerschein sind bis auf geringfügige Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert.



4.3. Soziale Projekte

Wenn am Ende des Geschäftsjahres Restmittel vorhanden sind, fördert der Verein damit soziale Projekte. Eine Ausnahme bilden die Zuschüsse für Ferienfreizeiten. Diese werden vor der Projektphase entschieden, damit die jeweilige Institution weiß, ob sie mit einer Spende rechnen kann. Meist werden diese eher geringen Beträge auch gleich ausbezahlt, weil die Fahrten in den Pfingst- oder in den Sommerferien stattfinden und eine Auszahlung zum Ende des Geschäftsjahres erst Ende September stattfinden könnte.

Seit der Spendensaison 2017/18 gingen Vorstand und Geschäftsleitung dazu über, Kleinprojekte unter 5.000 Euro sofort zu bearbeiten. Der Betrag wird dann im Falle einer Genehmigung sofort ausbezahlt. Damit wird der Häufung von Projektanträgen im Sommer, vor Ablauf des Geschäftsjahres am 30. September entgegengewirkt.

In einer Vorstandssitzung kurz vor Ende der Spendensaison wird im Sommer über die Vergabe höherer Spenden für große Projekte beraten und hier werden die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Im Gegensatz dazu drängt bei Kleinprojekten oft die Zeit, so dass eine sofortige Unterstützung notwendig ist: Neben Zuschüssen für Freizeiten werden in diesem Bereich z.B. Spielzeug, Vorhänge für Wohnheime, Sportkleidung oder ähnliches beantragt.

Im Geschäftsjahre 2018/19 gingen 92 Projektanträge ein. Davon wurden elf Projekte vom Vorstand abgelehnt.

Da mittlerweile auch im Oktober und November sehr viele Einzelfallanträge den Verein erreichen, muss der Vortrag ins neue Haushaltsjahr großzügiger als früher bemessen werden. Die Spendenaktion beginnt erst Ende November, somit ist vor Anfang Dezember nicht mit einem größeren Spendenfluss zu rechnen. Um in dieser Zwischenzeit Einzelfallhilfen auszahlen zu können, ist ein großzügiger Vortrag aus dem zurückliegenden Geschäftsjahr notwendig.

So betragen die Spendeneinnahmen 2018/2019 insgesamt 1.642.124, 82 Euro, die ausbezahlte Spendensumme betrug 1.520.800,65 Euro, sodass für die Auszahlung von Einzelanträgen ein Restsockel von 121.324,17 Euro blieb.

4.3.1 Art der Projektförderung

Gefördert werden soziale Projekte, die Kindern, Jugendlichen, Schülern, Behinderten, sozial Schwachen und alten Menschen zu Gute kommen. Förderungswürdig sind Sachleistungen, Personalkosten werden nur in Ausnahmefällen und nur im Sinne einer Anschubfinanzierung bezahlt. Das Projekt muss zeitlich begrenzt sein und über eine karitative Organisation angestoßen werden.

Hauptkriterium der Projektförderung ist die Nachhaltigkeit eines Vorhabens, ebenso Anzahl derer, die einen Nutzen durch das jeweilige Projekt haben. Gefördert werden Sachkosten, aber keine Personalkosten bzw. Personalstellen.

5. Der Verein „Hilfe für den Nachbarn“

5.1. Struktur

Der Verein wird von vier Vorständen aus der Redaktion der Stuttgarter Zeitung geleitet. Hinzu kommen zwei 50 Prozent-Stellen für die Geschäftsleitung und das Sekretariat. Seit November 2018 wird das Team durch eine 450-Euro-Kraft unterstützt.

Beratende Funktion hat der Beirat, in dem sieben karitative Organisationen sowie die Stadt Stuttgart vertreten sind. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr tagt die Mitgliederversammlung. In der Regel im November vor dem Beginn der Weihnachtsaktion.

5.2. Vorstand

Achim Wörner (1.Vorsitzender)

Holger Gayer (stellv. Vorsitzender)

Sabine Schröder (stellv. Vorsitzende)

Carola Stadtmüller (Finanzvorstand)

5.3. Mitglieder des Vereins

Norbert Burkert, Joachim Dorfs, Holger Gayer, Tobias Köhler, Achim Wörner, Gerda Müller, Sabine Schröder, Carola Stadtmüller, Ralf Gunkel, Christian Milankovic.

5.4. Beirat

Der Beirat berät den Vorstand bei seinen Beschlüssen über die Verwendung der Spenden. Der Vorstand bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form der Beirat an der Meinungsbildung des Vorstands zu beteiligen ist.

Im Beirat vertreten sind im Geschäftsjahr 2018/19:

Stadt Stuttgart

vertreten durch Eva Zurbrügg

Diakonisches Werk Württemberg

vertreten durch Thomas Stürmer

Evangelische Gesellschaft Stuttgart

vertreten durch Ingrid Nicklaus

Caritas Stuttgart

vertreten durch Renate Erdei

Arbeiterwohlfahrt Stuttgart

vertreten durch Elisabeth Semrau-Mast und Friedhelm Nöh

DRK Stuttgart

vertreten durch Veronika Schulze

Der Paritätische, Regionalgeschäftsstelle Stuttgart

vertreten durch Wolfgang Bernlöhner

Sozialberatung Stuttgart

vertreten durch Eberhard Müller und Holger Weiß

5.5. Mitarbeiter

Sybille Neth (Geschäftsführung)

Gerda Müller (Sekretariat)

Elke Bernhart

6. Kontrollen

6.1. Fallkontrollen

Um die korrekte Verwendung der Spenden zu kontrollieren, werden von einem Teil der Anträge einige Monate nach der Auszahlung des Spendenbetrags stichprobenartig die Kaufbelege bei der Antrag stellenden Partnerorganisation angefordert. Die Klienten unterschreiben im Antragsformular, dass sie sich an die Zweckbindung der Spende halten. Die jeweiligen Einrichtungen werden schriftlich gebeten, Nachweise zu erbringen, die die vereinbarte Verwendung der Spendengelder belegen. Als Nachweise werden Rechnungen akzeptiert, aber auch Bescheinigungen oder Fotos, sofern der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin die Authentizität der Unterlagen beglaubigt. Privat ausgestellte Bescheinigungen und Rechnungen können nicht anerkannt werden.

Nach Eingang der Unterlagen werden die Nachweise geprüft. Ist die gesamte Spendensumme belegt und wurde das Geld in der vereinbarten Weise verwendet, ist die Kontrolle abgeschlossen. Fehlen Unterlagen, müssen diese nachgereicht werden. Durch Wiedervorlage spätestens alle zwei Monate wird sichergestellt, dass sich die Klärung einzelner Fälle nicht zu sehr verschleppt.

Wurde die Spende ganz oder teilweise für nicht vereinbarte Dinge verwendet, greifen je nach Schwere des Falls verschiedene Sanktionen. Die Spende wird ganz oder teilweise zurückgefordert. Der Begünstigte wird dazu direkt von „Hilfe für den Nachbarn“ angeschrieben. Wird eine Spende nicht oder nur teilweise verwendet, muss der Restbetrag von der Antrag stellenden Organisation zurück überwiesen werden oder der Verein muss eine andere zweckgebundene Verwendung des Restgeldes auf Anfrage der Partnerorganisation genehmigen. Im Falle des Missbrauchs werden Bedürftige für die Zukunft gesperrt und können nicht mehr auf Unterstützung von „Hilfe für den Nachbarn“ hoffen.

7. Spendenverwaltung

7.1. Spendenauszahlung

Die Abteilung Finanzen und Buchhaltung der Medienholding Süd in München übernimmt für „Hilfe für den Nachbarn“ die Auszahlung der Spenden auf elektronischem Wege. Seit 1. Januar 2014 geschieht dies zentral über die Finanzbuchhaltung (FiBu) der Süddeutschen Zeitung in München. Sie fungiert als vertraglich angebundene Dienstleisterin für den Verein. Dies ist eines der Ergebnisse der Entflechtung von Verein und Verlag.

Der Verein erstellt für die FiBu eine Liste der zu überweisenden Summen samt allen notwendigen Daten. Diese Liste muss von zwei Vorstandsmitgliedern abgezeichnet sein. In der FiBu wird diese Liste in das Überweisungssystem übertragen. Vor der abschließenden Überweisung erhält „Hilfe für den Nachbarn“ nochmals zur Kontrolle die endgültige Liste mit den Kreditoren. Die Überweisungen an die antragstellenden Partnerorganisationen werden dann von der FiBu ausgeführt. Damit die FiBu diese Dienstleistung für „Hilfe für den Nachbarn“ übernehmen kann, hat der Verein eine Kontovollmacht erteilt.

7.2. Spendenbescheinigungen

Die eingegangenen Gelder auf dem Spendenkonto von „Hilfe für den Nachbarn“ werden von der Hausbank des Vereins je nach Menge der Spenden täglich oder wöchentlich als Datei überspielt. Diese kann in das Spendentool im Sekretariat elektronisch eingesehen werden.

Anhand der Datensätze werden Spendenbescheinigungen ausgedruckt und versandt. Eine Spendenbestätigung wird automatisch dann versandt, wenn die Spendenhöhe bei 200 Euro oder höher liegt.

7.3. Online-Spendenportal

Aufgrund technischer Probleme wurde im Geschäftsjahr 2018/19 auf ein Online-Spendenportal verzichtet. Es soll aber schnellst möglich wieder eingerichtet werden.

9. Profil des Vereins

Name	Hilfe für den Nachbarn e.V.
Ort Sitz der Organisation gemäß Satzung	Stuttgart
Rechtsform	„eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
Kontaktdaten Adresse Telefon Fax E-Mail Website (URL)	„Hilfe für den Nachbarn e.V.“c/o Stuttgarter Zeitung Plieninger Straße 150 70567 Stuttgart Tel. 0711/ 7205- 1311 Fax:0711/ 7205 – 1323 stz-hilfe@stz.zgs.de http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz-hilfe
Gründungsjahr Gründer	1970 Stuttgarter Zeitung
Nachfolgeregelung	
Registereintrag Datum der Eintragung	Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 4146 mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ eingetragen. 13.9.2012
Gemeinnützigkeit: Angabe über Gemeinnützigkeit gemäß §52 Abgabenordnung Datum des Feststellungsbescheids Ausstellendes Finanzamt	Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs.2 Satz 1 Nr.9 AO. 6. Oktober 2017 Finanzamt Stuttgart- Körperschaften

Erklärung des gemeinnützigen Zwecks	Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke: Förderung des Wohlfahrtwesens.		
Steuerbescheid Datum des letzten Steuerbescheids Ausstellendes Finanzamt	Freistellungsbescheid 6. Oktober 2017 Finanzamt Stuttgart-Körperschaften		
Mitarbeiter	2017	2018	2019
Feste Mitarbeiter	2	3	3
davon Vollzeit			
davon Teilzeit	3	3	3
Ehrenamtliche	4	4	4
Summe Mitarbeiter (Köpfe)	6	7	7
Rechnerische Anzahl von Vollzeitstellen	0	0	0